



Richtlinie

Bauen im Wald

Version 27. November 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Beziehung zum Baubewilligungsverfahren	3
3	Typen von Bauten und Anlagen im Wald	3
4	Zonenkonforme Bauten und Anlagen	4
4.1	Grundsatz	4
4.2	Zweckentfremdungsverbot	4
4.3	Rückbaugesuch	4
4.4	Kategorien forstlicher Bauten und Anlagen	5
4.4.1	Forstwerkhöfe	5
4.4.2	Waldstrassen	5
4.4.3	Holzlager	6
4.4.4	Schutzhütten	7
4.4.5	Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren	7
5	Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen	8
5.1	Grundlagen	8
5.2	Abgrenzung zu rodungspflichtigen Vorhaben	8
5.3	Maximalgrössen nach kantonaler Rechtspraxis	9
5.4	Nichtforstliche ökologische Massnahmen im Wald	9
6	Projekte mit Rodungsbewilligung	9
7	Nachteilige Nutzungen	9
7.1	Niederhalt	10
7.2	Seilparks	10
7.3	Flächennutzungen ohne bauliche Eingriffe	10
8	Abkürzungsverzeichnis	11

1 Grundlagen

Seit der Einführung des ersten Forstpolizeigesetzes im Jahr 1876 ist das Waldareal in der Schweiz streng geschützt. Während die bauliche Nutzung der meisten Gebiete über das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) reguliert wird, ist das Waldareal gemäss Art. 18 RPG durch die Forstgesetzgebung umschrieben. Der Wald nimmt damit eine Sonderstellung innerhalb der schweizerischen Raumplanung ein.

Beim Wald handelt es sich in erster Linie um ein Gebiet ausserhalb der Bauzonen. Er ist damit im Grundsatz grösstmöglich von Bauten und Anlagen freizuhalten. Sollten Bauten und Anlagen aus wichtigen Gründen auf einen Standort im Wald angewiesen sein, können diese als Ausnahme bewilligt werden.

2 Beziehung zum Baubewilligungsverfahren

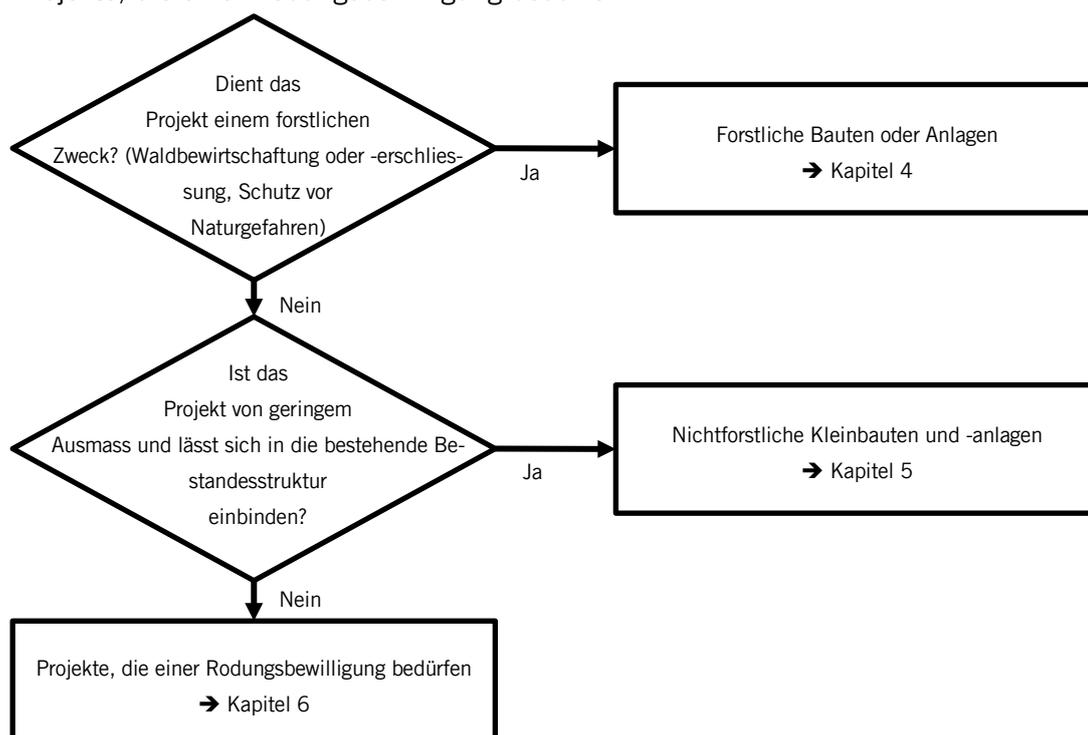
Bauten und Anlagen im Wald sind gemäss § 75 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung obliegt in erster Linie die zuständige Gemeindebehörde. Da es sich bei Bauten und Anlagen im Wald immer um Objekte ausserhalb der Bauzone handelt, muss die Bewilligung in der Regel im ordentlichen Baubewilligungsverfahren (inklusive Ausschreibung im Amtsblatt) erfolgen.

Die waldrechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Bewilligung wird direkt ins Baubewilligungsverfahren integriert. Das Amt für Wald und Natur (AWN) als zuständige Stelle gemäss § 5 der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz (KWaV, SRSZ 313.111) prüft unter welchem Aspekt (forstliches Vorhaben, nichtforstliche Kleinbaute oder -anlage, rodungspflichtiges Vorhaben) eine Baute oder Anlage im Wald beurteilt werden muss. Es teilt in seinem Fachbericht zuhanden der kantonalen Baugesuchszentrale mit, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen ein Vorhaben bewilligt werden kann.

3 Typen von Bauten und Anlagen im Wald

Bauprojekte, welche im Wald zu liegen kommen, lassen sich grob in drei Kategorien einteilen:

- Zonenkonforme (forstliche) Projekte;
- nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen;
- Projekte, die einer Rodungsbewilligung bedürfen.



4 Zonenkonforme Bauten und Anlagen

4.1 Grundsatz

Die Beanspruchung von Waldböden für forstliche Bauten und Anlagen gilt gemäss Art. 4 Bst. a der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV, SR 921.01) nicht als Rodung. Diese können gemäss Art. 13a WaV nach Art. 22 RPG und damit analog zonenkonformer Bauten und Anlagen in der Bauzone, errichtet und geändert werden.

Damit forstliche Bauten und Anlagen im Wald bewilligt werden können, müssen sie gemäss Art. 13a WaV folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bauten und Anlagen müssen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen;
2. Der Bedarf muss ausgewiesen und der Standort zweckmässig sein;
3. Es stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen.

«Weil es sich beim Wald um Nichtbaugebiet im Sinne des Raumplanungsgesetzes handelt, besteht darin grundsätzlich kein Anspruch auf die Bewilligung von Bauten, sofern nicht besondere Gründe für eine Lage im Wald sprechen. Daher gehört zur Prüfung der Zulässigkeit einer Baute im Wald auch die Prüfung der Frage, ob sich das Vorhaben nicht ebenso gut in der Bauzone verwirklichen liesse; ob mithin das öffentliche Interesse an der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet im konkreten Fall aus besonderen Gründen trotz des forstlichen Charakters des Bauvorhabens überwiege (BGE 123 II 499).»

Die durch forstliche Bauten und Anlagen beanspruchte Fläche bleibt rechtlich weiterhin Waldareal. Sie untersteht damit der Waldgesetzgebung.

4.2 Zweckentfremdungsverbot

Die Bewilligung forstlicher Bauten und Anlagen ist immer an eine forstliche Nutzung gebunden. Damit die normalen Einschränkungen zum Bauen im Waldareal nicht nachträglich umgangen werden können, ist sicherzustellen, dass die Bauten und Anlagen nicht nachträglich einem anderen Zweck dienen. Die Zweckentfremdung der Bauten und Anlagen ist daher auszuschliessen und ist Notfalls mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.

Soll eine forstliche Baute oder Anlage nachträglich umgenutzt werden, ist dies in einem regulären Bewilligungsverfahren zu beurteilen. Dabei ist die Baute oder Anlage einem Neubau gleichzustellen und unterliegt somit den regulären Restriktionen für nichtforstliche Bauten und Anlagen im Wald.

4.3 Rückbaugesamt

Sollte der forstliche Zweck einer Baute oder Anlage nachträglich wegfallen (z.B. weil ein Forstbetrieb aufgelöst wird), muss diese zurückgebaut werden. Die dadurch bisher beanspruchte Waldfläche muss rekultiviert und wieder mit einheimischen Waldbaum- und straucharten bestockt werden.

4.4 Kategorien forstlicher Bauten und Anlagen

4.4.1 Forstwerkhöfe

Bei Forstwerkhöfen handelt es sich um grössere Infrastrukturen, die der Bewirtschaftung des Waldes dienen. Grundsätzlich werden Forstwerkhöfe nur dann bewilligt, wenn der Waldeigentümer (oder langfristig vertraglich gebundene Waldbewirtschafter) über einen eigenen Forstbetrieb verfügt. Aufgrund der damit verbundenen starken Beanspruchung des Waldareals können Forstwerkhöfe zudem nur zurückhaltend und erst ab einer erheblichen bewirtschafteten Waldfläche bewilligt werden. In ihrer Subventionspraxis gehen die Bundesbehörden davon aus, dass ein Forstwerkhof unterhalb einer zu bewirtschaftenden Waldfläche von 600-700 ha bzw. bei einem jährlichen Hiebsatz von unter 4'800-7'000 m³ pro Jahr nicht wirtschaftlich betrieben werden kann (vgl. hierzu auch BGE 123 II 499).

Neben der oben abgehandelten Frage der Notwendigkeit stellt sich bei Forstwerkhöfen auch die Frage der Standortgebundenheit.

In Ausnahmefällen können auch für Forstunternehmen, welche von besonderer regionaler Bedeutung sind, Werkhöfe im Waldareal bewilligt werden.

Die Gefahr der Zweckentfremdung ist bei Forstwerkhöfen durch die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten (z.B. Lager- und Unterstandsmöglichkeiten für nichtforstliche Maschinen und Geräte) naturgemäss hoch. Diesem Aspekt ist bei der Bewilligung besonders Beachtung zu schenken.

4.4.2 Waldstrassen

Waldstrassen dienen in erster Linie der Erschliessung von Waldflächen und deren Bewirtschaftung. Sie sind so zu planen, dass sie sowohl in ihrem Ausbaustandard als auch hinsichtlich ihrer Linienführung den Anforderungen der Waldbewirtschaftung bestmöglich entsprechen. Dabei ist immer eine Interessenabwägung zwischen optimaler Erschliessung und dem Grundsatz den Wald möglichst von Bauten und Anlagen freizuhalten erforderlich.

In der Regel liegt Waldstrassen ein Erschliessungskonzept zu Grunde. Hier wird aufgezeigt, wie die betroffene Geländekammer für die Bewirtschaftung hinreichend erschlossen werden kann. In Einzelfällen zeigen sich jedoch auch Lücken in der Erschliessung die unabhängig einer übergeordneten Planung behoben werden müssen.

Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) dürfen Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken befahren werden. Sie sind daher mit einem öffentlich-rechtlichen Fahrverbot zu versehen. Weitere Informationen zum Fahrverbot auf Waldstrassen können den «Weisungen des Umweltdepartements zur Fahrverbotsregelung auf Waldstrassen und in Jagdbanngebieten» entnommen werden.

Gemischtwirtschaftliche Strassen

Gewisse Strassen dienen sowohl der Walderschliessung als auch weiteren (in der Regel landwirtschaftlichen) Nutzungen. Bei der Beurteilung derartiger Projekte stellt sich die Frage, wie gross das forstliche Mitinteresse an der Realisierung der Strasse ist. Bestehen erhebliche forstliche Mitinteressen, da durch die neue Strasse die Waldbewirtschaftung erheblich erleichtert oder gar erst sinnvoll ermöglicht wird, kann die Strasse im Waldareal als zonenkonform beurteilt werden. Besteht hingegen lediglich ein geringes Interesse aus forstlicher Sicht, ist ein Rodungsverfahren erforderlich.

4.4.3 Holzlager

Bei der Lagerung von Holz im Waldareal handelt es sich ebenfalls um eine forstliche Nutzung. Der Voraussetzung gemäss Art. 13a WaV, dass forstliche Bauten und Anlagen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes zu dienen haben, ist besonders Beachtung zu schenken. Die Lagerung von Holz im Wald ist daher primär dann zulässig, wenn dieses aus dem eigenen oder aus umliegenden Wäldern stammt. Die kostengünstige Lagerung von ausserregional zugekauften Holz im Waldareal steht dagegen nicht mehr im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des regionalen Waldes und ist darum in der Regel nicht zulässig.

Einfache Brennholzlagerung im Wald

Die einfache Energieholzlagerung in gedeckten Holzstapeln im Wald ist zulässig und bedarf keiner Bewilligung. Voraussetzung ist, dass diese Brennholzlager entsprechend der bewirtschafteten Waldfläche dimensioniert sind, über keine festen Fundamente oder fixe Dachinstallationen verfügen und keine Terrainveränderungen nötig sind.

Offene Rundholzlager

Die Zwischenlagerung des im Wald geschlagenen Holzes kann in der Regel direkt auf dem gewachsenen Waldboden erfolgen und bedarf daher oft keiner spezifischen Infrastruktur. In gewissen Fällen kann es jedoch sinnvoll sein, an gut gelegenen und erschlossenen Standorten fixe Holzlagerplätze zu errichten. Diese Plätze sind bewilligungspflichtig. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist aufzuzeigen aus welchen Gründen der Platz benötigt wird respektive wieso die Zwischenlagerung des geschlagenen Holzes nicht ohne bauliche Infrastruktur möglich ist.

Aufgrund der meist guten Erschliessung ist die Gefahr einer Zweckentfremdung, insbesondere als Parkplatz, erheblich. Dieser Problematik ist mit geeigneten Massnahmen zu begegnen. Bewährt hat es sich beispielsweise oft zweckentfremdete Plätze mittels Stämmen oder grossen Steinen abzusperren.

Gedeckte Energieholzlager

Bei ausgewiesenem Bedarf können auch gedeckte Energieholzlager im Wald als zonenkonforme Bauten beurteilt werden. Es ist dabei aufzuzeigen, wieso die Lagerung nicht in Form eines einfachen, offenen Brennholzlagers erfolgen kann. Die bewilligungsfähige Grösse eines gedeckten Energieholzlagers richtet sich nach der bewirtschafteten Waldfläche. Ein gedecktes Energieholzlager darf maximal den Energieholzanfall von zwei Jahresnutzungen fassen.

Bei Bewirtschaftungsgemeinschaften kann die massgebliche Waldfläche aller Partner berücksichtigt werden sofern die gemeinsame Nutzung langfristig vertraglich geregelt ist. Bei einer Auflösung der Gemeinschaft ist zu überprüfen ob die Voraussetzungen für ein gedecktes Energieholzlager in der vorliegenden Grösse weiterhin gegeben sind oder ob ein Rückbau angezeigt ist.

Der Ausbaustandard gedeckter Energieholzlager hat sich auf das minimal notwendige zu beschränken. Da bei der Trocknung von Holz eine gute Belüftung zwingend ist, reicht in der Regel eine Überdachung der genutzten Fläche. Reicht diese nicht aus, dürfen die Seitenwände (sofern solche überhaupt erforderlich sind) nicht vollflächig geschlossen sein. Weiterhin muss mindestens eine Längsseite des Unterstands vollständig offen sein.

4.4.4 Schutzhütten

Einfache Bewirtschaftungshütten im Wald können dann bewilligt werden, wenn die vor Ort bewirtschaftete Waldfläche mindestens fünf Hektaren beträgt und die Erschliessungssituation eine Schutzhütte rechtfertigt. Das heisst, dass das Gebiet entweder weit entfernt von jeglicher Strassenerschliessung liegt oder die Strassenerschliessung wetterabhängig unpassierbar werden kann.

Schutzhütten im Wald dürfen ausschliesslich zu forstlichen Zwecken verwendet werden. Die Maximalgrösse für eine Schutzhütte beträgt 15 m² (davon maximal 9m² allseitig umschlossen). Eine Um- oder Nebennutzung als Freizeit- oder Festhütte ist auszuschliessen. Fällt die Notwendigkeit einer Schutzhütte aufgrund einer verbesserten Erschliessungssituation weg, ist diese zurückzubauen.

4.4.5 Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren

Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren stehen im Einklang mit der Schutzfunktion des Waldes und sind damit grundsätzlich zonenkonform. Damit derartige Projekte als forstlich gelten und somit ohne Rodungsverfahren bewilligt werden können, sind jedoch gewisse Voraussetzungen erforderlich:

1. Die Massnahme unterstützt den Wald bei seiner Funktionserfüllung und führt im Idealfall zu einer erhöhten Stabilität des Gesamtbestands;
2. Die Massnahmen sind so gut wie möglich (und soweit sinnvoll) in das Bestandesgefüge eingebunden, führen nicht zu einer vollständigen Entfernung der Bestockung und schaffen keine grossflächig offenlandähnlichen Verhältnisse;
3. Die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Massnahmen ist ausgewiesen und diese sind auf den Standort im Waldareal angewiesen.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, erfordert die Umsetzung der Massnahmen eine Rodungsbewilligung.

Bei Grossprojekten kann es sein, dass die Auswirkungen auf den Wald während der Bauphase derart umfassend sind, dass sie diesen temporär an seiner Funktionserfüllung hindern. Auch wenn derartige Grossprojekte im Endzustand die Anforderungen an zonenkonforme Massnahmen erfüllen können, ist für die Umsetzung der Massnahmen gemäss kantonaler Rechtspraxis eine temporäre Rodungsbewilligung erforderlich.

5 Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen

5.1 Grundlagen

Als nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen werden Projekte bezeichnet die im Wald zonenfremd sind aber von ihrer Dimension und ihren Auswirkungen auf den Wald kein Rodungsverfahren rechtfertigen. Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um eine Form der nachteiligen Nutzung (vgl. Kapitel 7) gemäss Art. 16 WaG. Gemäss Art. 4 Bst. a WaV gilt die Beanspruchung von Waldboden für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen nicht als Rodung.

Für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sowie Art. 16 Abs. 2 WaG erforderlich. Diese darf gemäss Art. 14 Abs. 2 WaV nur im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Forstbehörde erteilt werden. Bei der Beurteilung nichtforstlicher Kleinbauten und -anlagen gelten im Grundsatz die gleichen Voraussetzungen wie bei der Beurteilung von Rodungsgesuchen (vgl. Art. 5 WaG):

1. Es bestehen wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen;
2. die Baute oder Anlage ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen;
3. die Baute oder Anlage erfüllt die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich;
4. die Baute oder Anlage führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt;
5. dem Natur- und Heimatschutz wird Rechnung getragen.

Im Unterschied zur Rodung müssen für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen in der Regel keine Ersatzmassnahmen geleistet werden. Die beanspruchte Fläche verbleibt zudem weiterhin im Waldareal und damit grundsätzlich der Waldgesetzgebung unterstellt.

Klassische nichtforstliche Kleinbauten- und Anlagen:

- Fuss- und Wanderwege, Sport- und Lehrpfade
- Vita-Parcours
- Bikerails
- bescheidene Rastplätze und Feuerstellen
- Kleinleitungen
- Kleinbauten, Kleinantennenanlagen

5.2 Abgrenzung zu rodungspflichtigen Vorhaben

Die Beurteilung, ob eine nichtforstliche Kleinbaute vorliegt, hat in erster Linie mit Blick auf den Umfang und die Intensität des beanspruchten Waldbodens zu erfolgen, wobei ein strenger Massstab anzusetzen ist, damit der Zweck der Waldgesetzgebung, namentlich die Erhaltung des Waldbestands, nicht weitgehend in Frage gestellt wird (vgl. STEFAN M. JAISSE, Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung, 1994, S. 136). Damit ein Vorhaben als nichtforstliche Kleinbaute oder -anlage beurteilt werden kann, müssen daher folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

1. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Wald, welche diesen grundlegend an der Erfüllung seiner Funktionen hindern;
2. Das Vorhaben ist bestmöglich in den bestehenden Bestand eingebunden und beeinträchtigt das Bestandesgefüge nicht wesentlich;
3. Die nach kantonalen Rechtspraxis geltenden Maximalgrössen werden eingehalten.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann eine Baute oder Anlage nicht als nichtforstliche Kleinbaute oder -anlage beurteilt werden. In diesem Fall ist ein Rodungsverfahren durchzuführen.

5.3 Maximalgrössen nach kantonaler Rechtspraxis

Für nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen gelten im Kanton Schwyz im Regelfall folgende Maximalgrössen:

Bauten:	15 m ²	(Grundfläche)
Leitungen:	5 m	(Baubreite)
Fuss-, Wanderwege, Finnenbahnen u.ä.:	1,5 m	(Planumbreite)
Rastplätze, Feuerstellen u.ä.:	100 m ²	(Nutzfläche)

Projekte welche nicht direkt den oben genannten Kategorien zugeteilt werden können, werden im Einzelfall anhand ihrer Auswirkungen auf den Wald und ihrer Einbindung ins Bestandesgefüge beurteilt.

5.4 Nichtforstliche ökologische Massnahmen im Wald

Nichtforstliche Massnahmen im Wald können auch überwiegend ökologische Zwecke verfolgen. Beispiele dafür sind etwa Tümpel und Weiher zur Amphibienförderung. Die ökologischen Auswirkungen solcher Anlagen auf den Wald müssen nicht a priori negativ sein, jedoch können sie die Bestandesstruktur in relevantem Ausmass beeinträchtigen. Daher ist im konkreten Fall zu beurteilen, ob es sich bei derartigen Projekten um nichtforstliche Kleinanlagen handelt oder ob eine Rodungsbewilligung notwendig ist.

Projekte mit intensiven Auswirkungen, wie beispielsweise die oben genannten Waldweiher, können bis zu einer maximalen Fläche von 100 m² als nichtforstliche Kleinanlagen beurteilt werden. Grössere Projekte bedürfen jedenfalls einer Rodungsbewilligung.

6 Projekte mit Rodungsbewilligung

Bauprojekte im Wald, welche nicht forstlichen Zwecken dienen und aufgrund ihres Ausmass oder ihrer Auswirkungen auf den Wald nicht als nichtforstliche Kleinbauten oder -anlagen beurteilt werden können, erfordern eine Rodungsbewilligung.

Das Rodungsverfahren wird ebenfalls direkt in das ordentliche Baubewilligungsverfahren integriert. Wichtig ist, dass die öffentliche Auflage des Rodungsgesuchs gemäss § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 21. Oktober 1998 (KWaG, SRSZ 313.110) gleichzeitig mit dem Baugesuch erfolgen muss. Die Ausschreibung im Amtsblatt wird direkt durch die zuständige Gemeindebehörde veranlasst.

Einzelheiten zum Rodungsverfahren sind in der Richtlinie «Rodungsverfahren» des AWN festgehalten.

7 Nachteilige Nutzungen

Als nachteilige Nutzungen werden Nutzungen bezeichnet, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, jedoch nicht das Ausmass einer Rodung (Zweckentfremdung von Waldboden) annehmen. Neben direkten baulichen Eingriffen im Rahmen nichtforstlicher Kleinbauten und -anlagen (vgl. Kapitel 5), können Bauprojekte auch weitere Auswirkungen (z.B. Niederhaltungen) auf den Wald haben, die als nachteilige Nutzungen zu qualifizieren sind. Nachteilige Nutzungen sind gemäss Art. 16 WaG grundsätzlich unzulässig. Aus wichtigen Gründen ist es jedoch möglich, diese ausnahmsweise zu bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Da nachteilige Nutzungen sehr spezifische Auswirkungen auf den Wald haben können, müssen diese im Einzelfall geprüft werden.

7.1 Niederhalt

Niederhaltungen von Wald werden primär bei Leitungsanlagen sowie Seilbahnen bewilligt. Die Niederhaltung von Wald zu Aussichtszwecken ist ausgeschlossen.

Grossflächige Niederhaltungen (über 5 m Breite) bei denen die maximal zulässige Baumhöhe weniger als 15 m beträgt, schränken den Wald stark in seiner Funktionserfüllung ein. Im Kanton Schwyz unterliegen derartige Niederhaltungen daher der Pflicht zur (definitiven) Rodung.

7.2 Seilparks

Seilparks im Wald können unter folgenden Voraussetzungen als nichtforstliche Kleinanlagen beurteilt werden:

1. Die Anlagen werden in den bestehenden Bestand integriert. Es wird sichergestellt, dass die zur Abspannung genutzten Bäume hinreichend gegen Beschädigung geschützt sind;
2. Die Anlage beschränkt sich auf die direkt für einen Seilpark benötigten Infrastrukturanlagen. Dienst- und Sanitärgebäude müssen ausserhalb des Waldes erstellt oder im Rodungsverfahren beurteilt werden;
3. Sofern es für waldbauliche Eingriffe erforderlich ist, müssen die Anlagen temporär oder definitiv zurückgebaut werden;
4. Bei Aufgabe des Seilparkbetriebs muss die Anlage vollumfänglich zurückgebaut werden.

7.3 Flächennutzungen ohne bauliche Eingriffe

Gewisse flächige Nutzungen können Auswirkungen auf Waldfunktionen haben, ohne dass diese durch direkte bauliche Eingriffe verursacht werden. Beispiele für solche Nutzungen sind Waldkindergärten oder Waldfriedhöfe. Aufgrund der zusätzlichen nichtforstlichen Nutzung werden derartige Projekte als nachteilige Nutzungen klassiert und benötigen daher eine Ausnahmegewilligung. Projekte können in Nutzungsintensität und Ausdehnung sehr variabel sein. Daher ist in jedem Fall eine Beurteilung anhand der konkreten Absichten erforderlich.

8 Abkürzungsverzeichnis

BGE:	Bundesgerichtsentscheid
KWaG:	Kantonales Waldgesetz vom 21. Oktober 1998
KWaV:	Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz vom 18. Dezember 2001
PBG:	Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987
RPG:	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
WaG:	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV:	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992